

Verordnung über die Stadtbildkommission

vom 31. Mai 2011

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von § 66 der Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009

b e s c h l i e s s t:

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation und die Aufgaben der Stadtbildkommission der Stadt Zug.

² Die Stadtbildkommission ist ein beratendes Organ des Stadtrates. Sie beurteilt Studien, Baugesuche und Planungen hinsichtlich Städtebau und Architektur, insbesondere die Einordnung nach § 20 und die Anforderungen an Arealbebauungen nach § 31 der Bauordnung.

³ Die Stadtbildkommission soll mittels der Begutachtung von wichtigen privaten und öffentlichen Bauvorhaben die architektonische, städtebauliche und lebensräumliche Qualität von Zug sichern.

§ 2 Zusammensetzung

¹ Die Stadtbildkommission besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern und bis zu drei Ersatzmitgliedern.

² Als Mitglieder wählbar sind ausgewiesene Fachleute aus den Disziplinen Architektur, Städtebau, Landschaftsarchitektur, Architekturgeschichte und -publizistik sowie Denkmalpflege. Architekturfachleute sollen in der Überzahl sein.

³ Die Stadtbildkommission setzt sich aus ortsansässigen und auswärtigen Mitgliedern zusammen. Die auswärtigen Mitglieder bilden die Mehrheit.

§ 3 Wahl

¹ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Stadtbildkommission. Er kann bei Bedarf Mitglieder ersetzen. Dabei achtet er auf die Kontinuität der Kommissionsarbeit.

² Der Stadtrat bestimmt gleichzeitig die Präsidentin oder den Präsidenten sowie eine Stellvertretung. Im übrigen konstituiert sich die Stadtbildkommission selber.

³ Vor der Wahl werden die anerkannten Fachverbände eingeladen, Nominationsvorschläge einzureichen sowie die Stadtbildkommission angehört.

⁴ Die maximale Amtsdauer beträgt acht Jahre.

§ 4 Aufgaben

¹ Die Stadtbildkommission nimmt zu allen Fragen des Bau- und Planungswesens, des Städtebaus und der Freiraumgestaltung Stellung, die ihr von der Bauchefin oder vom Bauchef überwiesen werden.

² Sie äussert sich insbesondere zu

- a) Studien,
- b) Bauermittlungs- und Baugesuchen von Arealüberbauungen und Bebauungsplänen,
- c) Bauanfragen,
- d) bedeutenden Bauvorhaben in der Altstadt gemäss Altstadtreglement,
- e) stadt eigenen Planungen.

³ Zu Ergebnissen aus qualifizierten Verfahren unter Beteiligung von städtischen Vertreterinnen oder Vertretern äussert sich die Stadtbildkommission nur, wenn diese wesentlich verändert worden sind.

§ 5 Befugnisse

- ¹ Die Stadtbildkommission hat das Recht,
- a) in alle Bauermittlungs- und Baugesuchsakten Einsicht zu nehmen,
 - b) mit Zustimmung der Bauchefin bzw. des Bauchefs in Entwürfe der Bauordnung und der Zonenpläne sowie in die übrigen städtischen Planungsmittel Einsicht zu nehmen.

² Die Stadtbildkommission kann weitere, ihr wichtig scheinende Probleme traktandieren und zur Behandlung bringen lassen.

³ Die Stadtbildkommission kann fallweise den Beizug von Sachverständigen ohne Stimmrecht anfordern.

§ 6 Sekretariat

Das Sekretariat wird durch das Baudepartement geführt. Für den Kommissionsbericht kann das Baudepartement eine aussenstehende Fachperson beiziehen.

§ 7 Sitzungen

- ¹ Die Stadtbildkommission versammelt sich in der Regel monatlich
- a) auf Verlangen der Bauchefin bzw. des Bauchefs,
 - b) auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern.

² Das Baudepartement bestimmt die Traktandenliste. Die Mitglieder werden mit dem Versand der Traktandenliste und der zur Beurteilung notwendigen Unterlagen eingeladen.

§ 8 Teilnahme

¹ Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Ist ein Mitglied verhindert, teilt es dies rechtzeitig dem Sekretariat mit.

§ 9 Geschäftsbehandlung

¹ Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die Sitzungsleitung.

² Zur Eröffnung der Sitzung, zur Behandlung der Verhandlungsgegenstände und zur gültigen Beschlussfassung müssen mindestens drei Kommissionsmitglieder anwesend sein.

³ Die Stadtbildkommission informiert sich in der Regel durch einen Augenschein über die örtlichen Gegebenheiten.

§ 10 Beschlussfassung

¹ Alle an einer Sitzung teilnehmenden Mitglieder der Stadtbildkommission haben eine Stimme.

² Die Beschlussfassung erfolgt offen nach Massgabe des einfachen Mehrs der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 11 Empfehlungen

¹ Die Stadtbildkommission formuliert zuhanden des Stadtrates ihre Empfehlungen.

² Nach wiederholter Beratung eines Vorhabens ohne substanzielle Fortschritte hinsichtlich städtebaulicher und architektonischer Qualität wird das Vorhaben zum abschliessenden Entscheid dem Stadtrat unterbreitet.

§ 12 Kommissionsbericht

¹ Die Beratungen der Stadtbildkommission werden in einem Kommissionsbericht festgehalten. Dieser enthält eine kurze Beschreibung des Projektes, die Erwägungen der Stadtbildkommission und die Empfehlung. Die bei der Behandlung anwesenden Mitglieder werden aufgeführt.

² Der Bericht wird von der Stadtbildkommission genehmigt.

§ 13 Zusammenarbeit mit der Verwaltung

¹ An den Sitzungen der Stadtbildkommission nehmen neben der Bauchefin bzw. dem Bauchef, der Stadtarchitektin bzw. dem Stadtarchitekten und der Leiterin bzw. dem Leiter Baubewilligungen bei Bedarf Mitarbeitende der städtischen Verwaltung sowie der kantonalen Denkmalpflege teil.

² Die Stadtbildkommission wird über wichtige Bauvorhaben, Wettbewerbsverfahren und Studienaufträge informiert.

§ 14 Zusammenarbeit mit der Bauherrschaft

¹ Die Bauherrschaft oder ihre Vertretung hat das Recht, ihr Projekt der Stadtbildkommission vorzustellen. Sie ist bei den Beratungen nicht anwesend.

² Das Baudepartement informiert die Bauherrschaft. Diese erhält den sie betreffenden Auszug aus dem Kommissionsbericht. Allfälligen Einsprechenden steht die Einsicht in den entsprechenden Auszug im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung zu.

§ 15 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen der Stadtbildkommission sind nicht öffentlich.

² Die Information über die Tätigkeit der Stadtbildkommission ist Aufgabe der Bauchefin bzw. des Bauchefs. Sie oder er informiert den Stadtrat und in besonderen Fällen in geeigneter Art und Weise die Öffentlichkeit.

§ 16

Ausstands- und Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Stadtbildkommission unterstehen der Ausstandspflicht gemäss § 10 und der Schweigepflicht gemäss § 13 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹⁾.

² Im Zweifelsfall entscheidet die Stadtbildkommission über den Ausstand in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds.

§ 17

Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder wird – soweit es sich nicht um Mitarbeitende der Stadtverwaltung handelt – durch den Stadtrat festgelegt.

² Für Mitarbeitende der Stadtverwaltung gilt der Zeitaufwand für die Kommissionstätigkeit als normale Arbeitszeit.

§ 18

Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug aufgenommen.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung über die Organisation der Stadtbildkommission vom 7. April 1998³⁾ sowie der Stadtratsbeschluss betreffend Baufachausschuss, Entschädigung als Experten, vom 17. Dezember 1991⁴⁾ aufgehoben.

Zug, 31. Mai 2011

Stadtrat von Zug

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 9, S. 174

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 8, S. 67